

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 29. November 1884*

5550. Diözesanangelegenheiten, Ratifikation der Verträge vom 1. September

Politisches Departement. Mündlich.

Das Präsidium berichtet, dass nunmehr von sämtlichen bei Abschluss der beiden Verträge<sup>1</sup> mit dem hl. Stuhl vom 1. September beteiligten Kantonen die Ratifikationserklärung nebst der Vollmacht für den Bundesrat, zum Austausch der Ratifikationen zu schreiten, eingelangt sei.<sup>2</sup> Die Regierung von Luzern habe ausdrücklich erklärt, dass ihre Ratifikation des Vertrages eine vorbehaltlose sei, und die Erläute-

1. AS 1883—1884, 7, S. 798—802 und 805—809.

2. *Vgl. das Schreiben von Solothurn, dem Vorort der Diözesanstände, an den Bundesrat vom 19. 11. 1884: [...].*

I. Die Abgeordneten von Solothurn, Aargau, Thurgau u. Basellandschaft [...] erklären [...] zu Protokoll, dass sie dem unterm 1. September 1884 abgeschlossenen Übereinkommen zwischen den Abgeordneten des Bundesrathes und dem Abgeordneten des Hl. Stuhles über die Verwaltung des Bisthums Basel ihre Zustimmung ertheilen und den Bundesrath ermächtigen, die Ratifikation auszusprechen, sowie die Auswechslung der Verträge vorzunehmen.

Ferner geben sie die Erklärung ab, dass sie gestützt auf den schon früher dem Bundesrath gemachten Vorschlag bereit sind, Herrn D<sup>r</sup>. Fiala, Domprobst in Solothurn, sobald er gewählt sein wird, als Bischof von Basel anzuerkennen, ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen u. demselben die Bewilligung zu ertheilen, vom bischöflichen Stuhle der Diözese Basel Besitz zu ergreifen und sich kirchlich konsekriren zu lassen.

II. Die Abordnung von Bern erklärt zu Protokoll, dass die dortige Regierung, wenn Herr Dompropst Fiala zum Bischof von Basel ernannt sein wird, demselben in Aufrechthaltung ihrer unterm 16. Februar d. J. abgegebenen Erklärung die Erlaubniss ertheilen werde, bischöfliche Funktionen in ihrem Kanton auszuüben, soweit sie mit dem bernischen Kirchengesetz verträglich seien (E 22/1647).

rungen<sup>3</sup>, die von ihr angebracht worden sind, lediglich ihren Standpunkt kennzeichnen sollen.<sup>4</sup> Eine gleiche telegraphische Erklärung sei auch seitens der Regierung von Zug eingelangt, welche die nämlichen Erläuterungen wie Luzern ihrer Ratifikationserklärung habe folgen lassen.

Nach Antrag des politischen Departements wird  
*beschlossen:*

1. Die am 1. September von den herwärtigen Delegirten, Namens des Bundesrates und des Kantons Tessin, betr. die kirchliche Verwaltung der Pfarreien dieses Kantons mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Übereinkunft nebst Protokoll sei auch vom Bundesrate genehmigt.

2. Das politische Departement wird ermächtigt, zum Austausch der Ratifikationen dieser Übereinkunft sowie der am gleichen Tage vom Bundesrate namens der Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Basellandschaft, Aargau und Thurgau und dem hl. Stuhle abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Diözese Basel zu schreiten.<sup>5</sup>

---

3. Die Luzerner Regierung schrieb dem Bundesrat am 12. 11. 1884 im Anschluss an ihre Ratifikation: [...] damit verbinden wir jedoch folgende Erläuterungen, die wir als integrierenden Theil unserer Genehmigung angesehen wissen wollen:

1. Wir nehmen an, dass die Übereinkunft weder eine Abänderung, noch eine neue Bekräftigung des Bisthumsvertrags vom Jahre 1828 enthalte, sondern einfach den Sinn der Lösung einer innert demselben entstandenen konkreten Schwierigkeit habe.

2. Sollte der Papst einen andern als den vom Bundesrathe in seiner Stellung als Mandatar der Diözesan-Kantone als *persona grata* bezeichneten Herrn Dompropst Friedrich Fiala zum Bischof von Basel ernennen, oder derselbe vor Antritt des bischöflichen Amtes sterben, so behalten wir uns unsere Convenienz vor und soll für den Eintritt eines solchen Falles die vorstehende Ratifikation als nicht erfolgt angesehen werden.

3. Für den Fall, dass der durch die Dazwischenkunft des schweizerischen Bundesrathes erzielte Traktat mit dem hl. Stuhl die Zustimmung der Interessenten nicht erhalten, oder der darin angestrebte Zweck einer Lösung der im Bisthum Basel eingetretenen Missverhältnisse nicht erreicht werden sollte und der Amtsverwaltung des neuen Bischofs abermals Hindernisse in den Weg gelegt würden, wahren wir uns das Recht, unsererseits den Bisthumsvertrag zu kündigen und aus dem kontraktlichen Verhältniss mit den übrigen Diözesanständen zurückzutreten (K I, 7).

4. Vgl. das Schreiben der Luzerner Regierung an den Bundesrat vom 26. 11. 1884 (K I, 7).

5. Die Ratifikation der beiden Abkommen erfolgte am 29. 11. 1884 (AS 1883—1884, 7, S. 802 f und 810). Vgl. den GBer. 1884 (BBl 1885, 2, S. 66 f.). — Nach dem Tode von Bischof Lachat wurde das Tessin 1888 ans Bistum Basel angeschlossen, behielt aber seine apostolische Administration. Vgl. die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Ratifikation der am 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heil. Stuhle abgeschlossenen Übereinkunft zur endgültigen Regelung der Kirchenverhältnisse des Kantons Tessin. (Vom 23. Mai 1888) (BBl 1888, 3, S. 177—195).